

Freitag, den 4. November 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach ober) unter) °						
Monath.	Barometer.						Thermometer.							Witterung.				
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend			Früh	Mitt.	Abnds		
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
October. N.	26	27	8,6	27	9,9	27	9,9	—	6	—	4	—	4	Regen	Schnee	Schnee	—	—
	27	27	9,0	27	9,0	27	10,7	—	3	—	5	—	5	trüb	schön	f. heiter	—	—
	28	27	11,9	28	0,2	27	11,5	—	1	—	5	—	6	Nebel	heiter	schön	—	—
	29	28	0,1	28	0,6	28	0,5	—	4	—	8	—	8	schön	schön	wolfig	—	—
	30	28	1,1	28	1,2	28	0,9	—	4	—	9	—	7	heiter	heiter	f. heiter	—	—
	31	28	0,8	28	0,0	27	11,6	—	5	—	9	—	8	wolfig	schön	heiter	—	—
1	28	0,0	28	0,5	28	0,0	—	6	—	10	—	9	wolfig	schön	wolfig	—	—	

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1319.

E d i c t.

ad Gab. Nr. 17974.

(1) Da bey dem k. k. Kärnth. Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnth. durch die Resignation des Dr. Semleder, in Erledigung gekommen ist, zu deren Besetzung in Folge Weisung des höchsten Hofdecretis der k. k. Obersten Justizstelle vom 23. September d. J., Z. 12319, eine neuerliche Concursauschreibung anbefohlen wurde, wird dieses mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre, mit den gesetzlichen Erfordernissen belegten Gesuche binnen vier Wochen, von dem Tage der, in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem Stadt- und Landrechte einzubringen wissen. Uebrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen.

Klagenfurt den 17. October 1825.

Z. 1312.

Concurs = Verlautbarung.

Nr. 17187.

(2) Durch die Beförderung des Johann Schüz zum Gränzschuldirector, ist die Stelle eines Grammaticallehrers am k. k. Gymnasium zu Binkovize in der Militärgränze Slavoniens in Erledigung gekommen, welche mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. E. M. verbunden ist.

Es werden daher in Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 16. September l. J., Nro. 5975, jene Competenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, angewiesen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchem sie ihr Alter, Religion, körperliche Beschaffenheit, gute Moralität, Studien, Sprachkenntnisse, im Lehrfache geleistete Dienste, und etwa erworbene Verdienste glaubwürdig nachzuweisen haben, längstens bis 24. November l. J. der Gymnasial-Studiendirection zu Laibach zu überreichen, und sich an diesem Tage bey denselben zur Concursprüfung einzufinden.

Vom k. k. k.ayr. Gubernium. Laibach am 27. October 1825.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Öemtlliche Verlautbarungen.

3. 1308.

Licitations-Ankündigung.

(2)

In Folge hoher k. k. kaiserlich-österreichischer Generalcommando-Verordnung vom 7. October 1825, litt. R. Nr. 7129, wird die Casern-Marqueterendrey zu Neustadt in Unterkrain, nachdem dertmahlen das 3. Bataillon von vacant Prinz Reuß Plauen Infanterie-Regiment adort verlegt ist, auf Ein Jahr, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1826, oder auch auf drey Jahre, das ist vom 1. November 1825 bis Ende October 1828, an den Meistbiether neuerlich verpachtet, und zu diesem Ende die Versteigerung am 19. November l. J. Vormittags um 9 Uhr bey der k. k. Casern-Verwaltung zu Neustadt gegen nachbenannte Bedingnisse abgehalten werden:

1. Hat der Contrahent die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abritte durch die ganze Nachtzeit, nämlich, von der Abenddämmerung bis zum Tagesanbruch, heftbrennend zu unterhalten, und zwar in dem Verhältniß, als die Mannschaft darin untergebracht ist, und der Belag selbe ganz oder nur zum Theil erfordert, daher die Anzündung und Nachfüllung der Laternen durch seine Leute unentgeltlich zu besorgen.
2. Wird der Ersteher verpflichtet, nach Belag der Caserne, für ein jedes Zimmer monatlich zwey, zur Reinigung der Wachtstube, Gänge und Abritte aber monatlich 12 Kehrbesen unentgeltlich beyzustellen, dafür ihm der gesammte Kehrich und der Dung aus den Aborten zu seiner Disposition überlassen wird.
3. Wird dem Ersteher das erforderliche Unterkommen, bestehend in einem Schenk-, einem Wohnzimmer, einer Küche, welche jedoch bey auffälligem ganzen Belag der Caserne auch von der Mannschaft benützt werden kann, dann einem Speisgewölb und Keller, zum Gebrauch anawiesen und überlassen.
4. Wird demselben der freye Ausschank aller Getränke, von denen er jedoch den Tag zu entrichten haben wird, bis zur zehnten Abendstunde, dann das gewöhnliche Auskochen und Verkaufen der Lebensmittel, jedoch nur in der Caserne selbst, und um mindere Preise als in den städtischen Wirthshäusern, zugelassen, nur müssen die Getränke und Victualen unschädlich und unverfälscht, auch das Maß und Gewicht richtig seyn, widrigens der Ersteher nach den bestehenden Polizeygesetzen behandelt werden wird.
5. Wird sich über die dießfällige Versteigerung die höhere Ratification vorbehalten, daher dieselbe für das höchste Aercarium erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich, der Meistbiether aber für seinen Anboth sogleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls haftend erklärt wird.
6. Wird nach Einlangung der sich vorbehaltenen höhern Ratification mit dem Ersteher der Contract, wozu er den classenmäßigen Stämpel beyzustellen haben wird, nach den bey der Licitacion zum Grunde gelegenen Bedingnissen errichtet werden; sollte er aber solchen nicht errichten lassen oder fertigen wollen, so sollte das von ihm gefertigte Licitations-Protocoll die Stelle eines ordentlichen Contractes vertreten, und derselbe den classenmäßigen Stämpel zu demselben nachzutragen verpflichtet seyn.

7. Wird sich vorbehalten, den Meistbiether durch alle politische Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtung zu verhalten, dagegen bleibt es auch ihm unbenommen, alle Forderungen, die er etwa aus dem Contracte machen zu können vermeinen sollte, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.
8. Gegen genaue Zuhaltung vorstehender Bedingnisse wird die Verpachtung besagter Marquetenderey dem Meistbiether auf die Dauer von Einem oder Drey Jahren überlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe den ausgefallenen jährlichen Pachtshilling in zwey Anticipat-Raten, mit Ersten November und Ersten May jeden Jahres, sogleich zu entrichten haben wird, widrigens er nicht nur die fünf procentigen Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, sondern auch das höchste Aerarium berechtiget seyn solle, ihn entweder zur Zuhaltung des Contractes zu verhalten, oder eine neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten einzuleiten, und die allfällige Differenz seines zu dem erzielten neuen Anboth von seinem eingelegten Vadio und sonstigen Vermögen herein zu bringen, ohne daß er auf einen allfällig erzielten Mehranboth einen Anspruch machen könnte.
9. Afterpachtungen werden keine zugelassen, und nach geschlossener Licitation keine nachträglichen Anbothe angenommen; übrigens wird Niemand zur Licitation zugelassen, der sich nicht über seinen guten Ruf, untadelhaften Lebenswandel, und seine Vermögensumstände mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit auszuweisen, auch ein Vadium von 25 fl. vor der Licitation zu erlegen vermag, welches, da es zur Sicherstellung der Contractsverbindlichkeiten zu dienen hat, erst in die letzten Pachtshillingsraten eingerechnet werden, dem höchsten Aerario aber zu verfallen haben wird, wenn der Meistbiether den Contract etwa nicht zuhalten wollte.
10. Als praetium fisci wird für die Pachtung dieser Marquetenderey, nebst der im ersten und zweyten Bedingnisse enthaltenen Verpflichtung, annoch ein jährlicher Pachtshilling zum Anboth angetragen, und sich ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher in keinem Falle einen Nachlaß ansprechen könne, wenn auch der Mannschaftsstand, der ihm nicht verbürgt werden kann, während der Contractsdauer sich vergrößern oder verkleinern sollte.

Von der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach am 28. October 1825.

Z. 1311. N A P O V D L I Z T I R E N G E. (1)

Po vishi vřoke zelarřke kralere ilirřke fervoringe od general Commande (al povelitvo) notrënjga eřtraiha od sedmiga Kosapëřska, Lit. R. Nro. 7129, bo kofárnřska marktandaria v'novmu mestú na dolënskim, ki je sdej treki Battalion od vacant Prinz Reufs Plauen peřhřkiga Regimenta tam rasléřhen, na eu let, namerzh: od perviga listovgnõja 1825, pa do sadniga kosapëřska 1826, al pa tud na trji lëta, to je, od perviga listovgnõja 1825, do kõnza kosapëřska 1828, na tiga ktir nar vezh obljudi, na novizh v' shtant dana, in k' timu kõnzu to povikřhvanje ta 19. listovgnõja tega leta dopõldau ob defëti uri per ze-

šarfki kraljevi kofarfki posestvi v' novmu mestu prot prihodjozhim obljubam dershána.

PERVIZH. Imá sglíhovz, to je: ktir nar vezh obljudi, svetlòbo po gankih, stengah in stranzih (al skretih) shos v' so nozh — namerzh od mrazhènja noter do jutrenjiga sòra svetlò gorezh obdershàti, in sfer is tem sadershánjam, zhe so ludje noter in oblega v' so al le njekaj svetlòbe potrebuje, satòrej pershiganje in salivanje tih lamp, skus svòje ludi bres blazhila preskerbeti morè.

DRUGIZH. Prejemvauz bo sadershán, po oblegi kofarne, sa v' faktir zimer mezfhni dvè; sa zhédenje vahtenga zimra, gankov in stranzov pa v' fak mez dvanajst mètel bres plazhila oddati, sa katire mu bòdo vse smèti in gnoi is obkrajshin k' svòji salegi zhefdane.

TREJTIZH. Prejemvauzu bo botrebni podhòd (prebivalshè) obstajozh v' enmu ofhtirnimu in enmu stanvavenmu zimru, eni kuhni, katira vender per zhasni zeli oblegi kafarne tud od ludi ponuzana biti sna, potem v' eni shpishni kamri in enmu kevdru, k' njega nuzu odkasan in zhefdan.

ZMETERTIZH. Bo njemu bròstu tozhènje pijazh, od katirih bo vender daz sa odraitvati imel; — noter do desète ure, potem navadna venkuha in prodája shiveshnov, vender le samo v' kafarni, in bolshi kup, kakor v' mestnih ostariah dovolèno Piazhe ino shiveshni morjo nefhkodlivi in nepopazheni, tud mira in vága pravizhno býti; per nedershanju tiga bó prejemvauz po stojezhih polzaifkih postavah obrovnan.

PETIZH. Se bo tud leto povikshvanje vfokeifhiga terpesha obdershalo, protí temo shè le po prejeti vednòsti vfokiga aeraria savesano, tifti pa, ktir nar vezh obljudi, bo prezej sa svòje obljubo bo pod pisvanju liztirinfski-ga protokola obstojèzh obdershán.

SHESTIZH. Bo po perhòdi shè obdershaniga vfokeifhiga terpesha, s' prejemvauzam glihenga sterjena, kir bo mogel obdleshen shtempel preskerbeti, de bodò per liztiringi poterjene obljudbe samirkane; keb' pa on te glihinge isdelati nepustil, tok bo od njega podpisán liztirinfski protokol namest prave glihinge poterjen, in on bo ta obdleshen shtempel letèmo perpravti savesan.

SEDMIZH. Si bo obdershano, tiga, ktir nar vezh obljudi, skos vse gosfòfke perpomozhke svòje glihinge stanorvitin ostati, pruti timu mu tudi ostane nev léto, vse tirjanje, katire bi on is glihinge štriti v' stan bil, skos provpotè poterjenè imeti.

OSMIZH. Prati tinki dershjozhnosti pred stojezhih obljudshin bo stantmanje rekozhe markandarie temu, ktir vezh obljudi, na dalshnjò enga al treh lét perpuštèno in zhef dano, kir se samo na shèb' sa stopi, de bo mogel venpaden léten zhimsh v' dveh kratih, namerzh perviga listognoja in perviga vélhiga travna v'fako léto na enkrat gvíshno odraitati, nastprot postavlèn, nebo on le pét od stótnih odraitati, ampak tud timu víshimu aerario predezhèn doly odraitati dolshán, tud njega sa plazhil glihinge dershàti, al pa novo shstantmanjè na njegove venkofhtinge nape-

láti, in permirjene perpóvdi njegóve permerjozhe obljuje od njegóvga predlôga ino drugiga premoshienja noter pernêti, brès deb òn permirjeni vezhobljubi en nagóvor ímel.

DÈVERIZH. Sprófthtantmanje nebo perpuflhènd, in po konzhani liztiringi nebodo nobene nopovdi gòr vséte, dálej nebo nobeden k'liztiringi perpuflhènd, k' tir v' dôbrimú klizu nestojí, bres tádla njeovo shivlenje, in njeogove premoshne okollstave mórejo s' gosposkinimú iskasvanjam fkasane bití; tud en predlôg od pét ino dvaifet goldinarjov dobriga dnárja morè pred liztiringe v' loshènd bití, katir, en del k' sashibranju glihinge ino saveše flushi ino per tím sadnjim letnjim zhimshi obraitan bóde, vífhimo aerario pa letí dnarji sapáden bódo, zhe ta, k' tir bezh obljubi glihinge dershál nebo.

DESETIZH. V' pergodbi tiga fhtantmanja in marktandarie sravn perve in druge obljuje rekozhie savešè, bo fhè en létin zhimsh v' napoved ponuden, in popolnoma sgovarjen, de prejemvauz na no beno vishè en odpustik zhimsha nagovoriti nemóre, zhe se glih soldafshki stan, k' tir mu fkriti bití nemóre, med svòjim fhtantmanjam poviksha al pomanjsha.

Od zefarfke kraleve kofarnfke posedstve Ljublana tiga 28tuga Kosaperska

1825.

3 1324.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 10.

(1) Von der Unternehmung der k. k. privilegierten Eisenbahn zwischen Budweis und Mautshausen wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bau dieser Bahn auch im Winter so lange fortgesetzt wird, als es die Witterung nur immer zuläßt. Die Arbeiten, welche in dieser Zeit hergestellt werden, sind folgende:

1ten. Wird auf der anderthalb Meilen langen Eisenbahn zwischen Zwickau und Groß-Umlowitz, welche in diesem Jahre bereits in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt wurde, sowohl das Erdreich, welches bey den Abgrabungen inzwischen zur Seite geworfen wurde, als auch jenes, welches in den anzulegenden Ablöschungen gewonnen wird, von da auf der Bahn in die herzustellenden Anschüttungen verführt.

2ten. Werden in diesen Anschüttungen, welche inzwischen durch hölzerne Ueberbrückungen ersetzt wurden, zwey trockene Geleisemauern von dem festen Grunde bis in das gehörige Niveau der Bahn erbaut.

3ten. Werden die, zu diesen Mauern erforderlichen Bruchsteine in jenen Steinbrüchen, welche durch die angelegten Abgrabungen erhalten wurden, erzeugt.

4ten. Werden diese Steine auf der hergestellten Bahn zu jenen Orten, wo die Geleisemauern herzustellen sind, verführt.

5ten. Werden 6500 Kubik. Klafter Steine, welche zum Behufe der Herstellung der übrigen, noch nicht im Baue begriffenen Bahnstrecken zwischen Budweis und dem Scheidungspuncte im laufenden Jahre erzeugt wurden, in diesem Herbst und Winter in die ganze im kommenden Jahre zu erbauenden Bahnstrecke von 6 Meilen Länge verführt.

Diese Arbeiten werden eben so, wie es bey den bisherigen, von 14 zu 14 Tagen abgehaltenen öffentlichen Licitationen der Fall war, an die Mindestbiethen-

den in Theilen von 100 bis höchstens 1000 Kubik-Klastern überlassen; denjenigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen vermögen, werden a Conto Zahlungen in Barem erfolgt, und es werden ihnen außerdem Werkzeuge aller Art um den Preis überlassen, zu welchem selbe von der Unternehmung in großen Partien angekauft wurden. Alle Mittwoche und Samstag Abends wird mit jedem Contrahenten Abrechnung gemacht, und demselben drey Vierteltheile des, für die bereits hergestellte Arbeit ausfallenden Betrages von dem betreffenden Inspectionssingenieur ausbezahlt; so wie jedoch die ganze Arbeit hergestellt ist, wird die gänzliche Abrechnung gemacht und der Contrahent bey der in Kaplitz aufgestellten Baucaffa ganz ausbezahlt.

Die Tage, an welchen die Licitationen der oben genannten Arbeiten vorgenommen werden, sind folgende:

Am 5ten November.

— 19ten —

— 3ten December.

— 17ten —

Die Licitationsorte sind in der Nähe des Marktes Kaplitz an der Linger k. k. Straße und werden immer einige Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.
Kaplitz den 22. October 1825.

Franz Anton Ritter von Gerstner.

Z. 1305.

Licitations-Ankündigung.

Nr. 967.

(3) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefäßen-Administration zu Laibach im Königreich Jährien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey ihr im Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297 im zweyten Stocke, den 10. November 1825 Vormittag um 10 Uhr die Licitation zur Lieferung des, für das hierortige k. k. Stämpelamt auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1826 erforderlichen mittelfeinen Kanzleypapiers von Dreyzehnhundert zehn Riesen, welche in zwölf monatlichen gleichen Raten franco Laibach geliefert werden müssen, mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Bepfaze vorgeladen werden, daß der Bestbiether gehalten sey, eine Cautio mit 10 Pcto. von der ganzen Lieferungssumme, entweder bar in M. M., oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem für Gefäßen-Cautionen bestimmten Curswerthe, oder mittelst Verbringung einer, auf den Cautionsbetrag in Conventionsmünze ausgefertigten, pragmaticalisch versicherten Cautionsurkunde zu leisten.

Hiebey wird noch erinnert, daß sich über die Fähigkeit der Cautionsleistung vor der Licitation bey der Commission legal ausgewiesen werden müsse, und daß nachträgliche Offerte der bestehenden Vorschrift gemäß nicht angenommen werden dürfen.

Uebrigens können die Contractsbedingnisse, so wie das dießfällige Papiermuster zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden.
Laibach am 25. October 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1292.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 688.

(2) Vom Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Aler Burgerschen Concursummassa-Verwalters, Herrn Joseph Jabornig, in die öffentliche Versteigerung der zur benannten Gantmassa gehörigen, der Pfarr- und Kirchengült Zirklach sub U. b. Nr. 18 dienstbaren, zu Grad gelegenen, gerichtlich auf 962 fl. 30 kr. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtsbube sammt An- und Zugehör, dann der gleichfalls zur gedachten Concursummassa gehörigen, der Herrschaft Kreuz zinsbaren, auf 38 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Wiese, genannt u delu, gewilliget, und sind zu deren Vornahme zwey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 17. November, die zweyte auf den 20. December l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Verfaße bestimmt worden, daß, wenn besaate Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bis nach verfaßter Classification und ausgetragendem Vorrecht bey der Massa verbleiben würden.

Wovon die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anhang verständiget werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich unter den Amtskunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht St. Herrschaft Michelstätten den 15. October 1825.

Z. 1232.

(4)

Die nächste Ziehung

einer Lotterie, wovon das Loß nur 10 fl. W. W. kostet,
und wobey

kein Rücktritt Statt findet,

ist jene

der sechs Realitäten in und bey Wien,
und wird bestimmt den 21. December vorgenommen.

Diese Lotterie, unter den jetzt bestehenden die Einzige, welche noch in diesem Jahre beendiget wird, enthält die bey keiner der bisher eröffneten Lotterien noch Statt gehabte bedeutende Anzahl von sechs Realitäten-Treffern, wofür Ablösungen von 150,000, 70,000, 40,000, 30,000, 25,000 und 20,000 fl. W. W. u. s. w. gebotten werden, und außerdem noch 4394 Geldgewinnste von 6,000, 4,000, 1,000, 800, 500, 300, 200, 100

fl. W. W. u. f. w.; ferner 8,600 Goldgewinnste von 1,000, 100, 50, 20 Ducaten u. f. w., im Betrage von 11,000 Stück k. k. Ducaten in Gold für die 800 Gratiſloſe, welche nicht nur Alle ohne Ausnahme Einen bestimmten Gewinn machen, ſondern eine große Anzahl derſelben ſogar zwey Mahl gewinnen muß. Sämmtliche 13,000 Treffer gewinnen demnach

Eine halbe Million und 39,254 fl. W. W.

Das Loſ kostet nur 10 fl. W. W. oder 4 fl. C. M.

Wer zehn ſchwarze Loſe auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein rothes Gratis-Gewinnſloſ, ſo lange deren vorhanden ſind.

Wien den 4. October 1825.

Zulgeehrteſter Abnahme empfohlen, ſind derley Loſe und Freyloſe nebst Spielplänen in Laibach bey Gefertigtem zu haben.

Jgn. Bernbacher.

Z. 1315.

Ergebenſte Anzeige.

(1)

Jeanette Senzky,

Beſitzerinn einer Wiener Damen-Kopfpuz = Waaren = Niederlage und Erzeugerinn, aus Grätz,

gibt ſich die Ehre anzuzeigen, daß ſie dieſen Markt zum zweyten Male beſucht, und empfiehlt ſich einem hohen Adel und geehrteſten Publicum mit einer großen Auswahl der modernſten Damenhüte, Spizen und Neglige-Hauben, Damen- und Männer-Chemiſſetten, Krägen, Krauſen, Locken, Spizen, Blumen, Federn, Schleier, Perinet-Vortücher, Kopftücher &c. Durch die allerbilligſten Preiſe wird ſie ſich der Gnade eines zahlreichen Zuſpruchs würdig zu machen ſuchen. Ebenfalls erbiehet ſie ſich, durch die Zeit ihres Aufenthaltes in Laibach, Damen-Locken zu puzen. Sollte ſie ferner mit Beſtellungen beehret werden: ſo bittet ſie, ſolche an ihre Puzwaaren-Niederlage in Grätz, in der Murgaffe Nr. 509 zur Göttinn Flora zu adreſſiren, wo ſie ſich dann die möglicheſte Mühe geben wird, alles auf das Billigſte, Modernſte und Schnellſte zur Zufriedenheit zu beſorgen.

Alle oben benannten Artikel können bey ihr auch im Großen beſtellt werden.

K. K. Lottoziehung

in Trieſt am 22. October 1825: 65. 29. 11. 87. 79.

Die nächſten Ziehungen werden in Trieſt am 5. und 19. November 1825 abgehalten werden.

Laibach am 20. October 1825.

2 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Subernialsecretär, als Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

Nr. 9833.

S. 1307.

(2) Laut hoher Subernial-Berordnung vom 6. Erhalt 13. d. M., Z. 15898, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 1. d. M., Z. 26363, den von der hohen Landesstelle angetragenen Erweiterungsbau an der Brücke über den Hubelbach bey Haydenschaft, an der Gränze zwischen Krain und dem Küstenlande, in dem von dem Hofbaurathe mit 2150 fl. 35 kr. richtig befundenen Kostenbetrage genehmigt.

Da die aus öffentlichen Fonds zu bestreitenden Pauschkeiten nach den a. h. Directiven im Wege der Versteigerung hintan gegeben werden müssen, so wird der Tag zu dieser Versteigerung auf den 12. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in diesem k. k. Kreisamte festgesetzt.

Es werden daher alle jene, welche den Bau dieser Brücke zu übernehmen wünschen, aufgefordert, am festgesetzten Versteigerungstage mit dem 10 percentig

(3. Bezl. Nr. 88. d. 4. November 1825.)

B

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1306.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9782.

(2) In Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. Aug. d. J., Nr. 24655, und hohen Sub. Intimates vom 5. d. M., Nr. 24415, kömmt nun die Bürgermeisterstelle bey dem organisirten Magistrate der l. f. Kreisstadt Eilly, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden W. W. verbunden ist, zu besetzen.

Zur Besetzung dieses Dienstplatzes wird ein sechswöchentlicher Concurus zu dem Ende bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, damit alle jene, welche sich um denselben bewerben wollen, bis längstens 5. December d. J. ihre dießfälligen Gesuche, die nebst den vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsdecreten aus dem Justiz-, Criminal- und politischen Fache, mit den Zeugnissen der bisherigen Verwendung, Moralität und der Kenntniß der windischen Sprache belegt seyn müssen, bey diesem k. k. Kreisamte überreichen können.

K. K. Kreisamt Eilly am 24. October 1825.

3. 1303.

Elementar-Schulen-Anfang.

(3)

Die Schulen für die gesammte Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes, vom 6. bis zum 12., und vom 13. bis einschüßig 15. Altersjahre, fangen in dieser Provinzial-Hauptstadt Anfangs November wieder an.

Die Aeltern und Vormünder sind im Gewissen verpflichtet, für die Ausbildung der, ihnen von Gott anvertrauten Kinder durch einen zweckmäßigen Unterricht,

und insbesondere für die Religionskenntnisse derselben zu sorgen. Die öffentlichen Schulen geben ihnen dazu die schicklichste Gelegenheit, welche nicht unbenutzt gelassen werden darf, ohne sich vor Gott schwerer Sünden, und selbst auch im Staate bürgerlicher Strafen schuldig zu machen. Letztere hat die fromme Sorgfalt unsers Kaisers gegen die Kleinen, rücksichtlich aller jener Aeltern und Vormünder, durch eigens dießfalls erlassene Gesetze verhängt, welche ihre Kinder vom angetretenen 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahre am öffentlichen Schulunterrichte nicht Theil nehmen lassen.

Wenn Umstände erfordern, daß die Aeltern ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen müssen, so darf dieses nicht durch unbestätigte, nach der Strenge der Gesetze zu bestrafende Winkellehrer- und Lehrerinnen geschehen, sondern derley Personen müssen sich den Aeltern über die Befugniß, den Privatunterricht zu erteilen, mit ihren Lehrfähigkeits-Zeugnissen ausweisen, und die Aeltern sind verpflichtet, die zu Hause unterrichteten Kinder halbjährig zur Prüfung aus der Religionslehre vorzuführen. Man findet diese halbjährig zu erfolgende Vorführung der zu Hause unterrichteten Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes, vorzüglich auch darum allen Aeltern und Vormündern einzuschärfen, weil die Ueberzeugung, ob den Kindern die Religionskenntnisse fruchtlich beigebracht werden, eine Religionspflicht der Aeltern und Seelsorger ist, und weil sie durch ein kaiserliches Gesetz dergestalt anbefohlen ist, daß man zugleich auch angewiesen wird, diejenigen Aeltern und Vormünder, welche ihre zu Hause unterrichteten Kinder zur Prüfung aus der Religionslehre alle halbe Jahre vorzuführen unterlassen, den weltlichen Behörden zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

Die Eröffnung der öffentlichen Schulen wird an den folgenden Tagen erfolgen:

Am 30. künftigen Sonntag Vor- und Nachmittags und am Allerheiligens-Festtage den 1. November Vor- und Nachmittags müssen alle jene Mädchen, welche vom 6. bis zum 12. Altersjahre die Mädchenschule bey den hiesigen Wohllehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen voriges Jahr noch nicht besucht haben, bey dem Klosterbeichtvater im Klosterfrauen-Curaten-Hause zur Einschreibung angemeldet werden. Die Mädchen, welche schon voriges Jahr die Schule besuchten, werden als schon angemeldet angesehen.

Donnerstags den 3. November wird früh um 9 Uhr der Gottesdienst zur Anflehung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schulunterrichtes zum Heile der Mädchen in der Klosterfrauenkirche abgehalten werden, wohin fromme Mütter ihre Töchter zu führen hiemit angewiesen werden.

Die Schule selbst fängt Freytags den 4. November um 8 Uhr früh an, und dauert mit Inbegriff der Schulmesse täglich Vormittags bis halb 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird den hiezu fähigen Mädchen in besondern Stunden erteilet werden.

Für die Anmeldung der Knaben zur hiesigen Musterhauptschule sind die Tage vom 1. bis 6. November bestimmt.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 22. October 1825.

§. 1304.

Sonn- und Fevertagschulen: Anfang.

(3)

Sonntag den 13. November werden die Sonn- und Fevertagschulen ihren Anfang nehmen. Zum Besuche derselben sind nicht nur die Lehrjungen der verschiedenen Meisterschaften dieser Hauptstadt, sondern alle und jede der Schule Entwachsene vom 13. bis zum 15. Altersjahre, wenn sie nicht Gymnasial-Schüler sind, und alle diejenigen verpflichtet, welche vom 6. bis zum 12. Altersjahre aus erheblichen Ursachen die alltägliche Schule nicht besuchen können. Die väterliche Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers befiehlt, diejenigen, die sich weigern, ihre Jugend in diese Schule zu schicken, sogar mit sehr empfindlichen Strafen dazu zu verhalten.

Dieses Mittel ist jedoch nur für jene Lehrherren, Väter und Vormünder vorbehalten, welche selbst nicht gebildet genug sind, um einzusehen, wie nützlich und nothwendig der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für alle ist, und wie pflichtvergessen es ist, die Lehrjungen und die anwachsende Jugend in der Religionslehre nicht auch in diesen Altersjahren unterrichten zu lassen.

Die Stunden zur Abhaltung der Sonntagschulen sind theils Vormittags von 10 bis 12 Uhr, theils Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Geschäfts-Aufgaben wird immer Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, und der aus der Religionslehre von 3 bis 4 Uhr erteilt werden, worauf man die Jugend zu dem öffentlichen Gottesdienste in der Domkirche führen wird.

Um kein Mittel zu unterlassen, die Lehrjungen, diese sonst roh heranwachsende Classe von Menschen, zu guten und ordentlichen Handwerkern zu bilden, werden die ärmsten derselben mit Federn, Tinte, Papier und Büchern durch die wohlthätige Fürsorge des löbl. k. k. Stadt-Magistrates versorget werden, und am Ende des Schuljahres wird man den fleißigsten und gestittetsten unter denselben Schulprämien verschaffen; auch wird gesorgt werden, daß man von Schulfreunden Sparcassbücheln für sie aufbringe, indem die Erfahrung lehret, daß durch diese Veranstaltung schon manches Gute bisher erweckt worden ist.

Alle jene Aeltern, Vormünder und Lehrherren, welchen die zur Sonntagschule geeignete Jugend anvertrauet ist, haben sich Sonntags den 13. November Nachmittags, zwischen 2 und 4 Uhr in der Kanzley der k. k. Musterhauptschule zur Einschreibung, welche vom Herrn Bürgermeister selbst vorgenommen werden wird, gehörig anzumelden.

Dom bischöflichen Consistorium. Laibach den 22. October 1825.

§. 1293

(3)

Matthias Valentšič, vulgo Zergez in Narein, wird als Verschwender erklärt.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird anmit kund gemacht: Es seye Matthias Valentšič, insgemein Zergez zu Narein, wegen seines bezeigten Hanges zum Schuldenmachen und zur Versplitterung seines Vermögens, als Verschwender erklärt, und zu seinem Curator Matthäus Kaluscha, vulgo Stavor in Narein, bestellt worden, weßwegen mit demselben von nun an keine auf sein unter der Curatel stehendes Vermögen Bezug habende Verträge gültig mehr eingegangen werden können.

Bezirksgericht Adelsberg am 20. October 1825.

Von der Bezirks-Obrigkeit Prem im Adelsberger Kreise werden die hier verzeichneten Conscriptions-Reserve- und Landwehrmänner, dann die ohne Paß Abwesenden, als:

Nr. Post	N a m e n und Z u n a m e n.	W o h n o r t.	P f a r r.	H a u s - N r.	A l t e r.	S t a n d.	E i g e n s c h a f t.	A n m e r k u n g.
1	Anton Frank	Zhelle	Hruschiza	15	26			Consc. Flüchtl. Landwehrm.
2	Johann Stauer	Sagurje	Roswana	70	36			
3	Anton Jenko	Schombije	Dornegg	6	27			Consc. Flüchtl. detto
4	Lucas Pototschnig	Terpjhane	detto	7	34			
5	Lucas Sterle	Janschouberdu	Hruschiza	15	32			K. Krut. Fl. detto
6	Vorenz Wuttara	Dornegg	Dornegg	1	35			
7	Michael Weniger	detto	detto	64	29			Reservemann. Rekr. Flüchtl.
8	Johann Semen	Zeiskrig	detto	34	30			
9	Joh. Schniderschitsch	detto	detto	59	24			Rekrut. Flüchtlinge.
10	Andre Gustin	Schillertabor	Roswana	2	35			
11	Joseph Gustin	detto	detto	2	27			Conscrip- tions- Flüchtlinge.
12	Joseph Ludwig	Waatsch	Dornegg	55	26			
13	Lucas Kraschovig	Lomigne	detto	2	27			Conscrip- tions- Flüchtlinge.
14	Thomas Kraschovig	detto	detto	2	25			
15	Johann Kraschovig	detto	detto	4	25			Rekrut. Flüchtlinge.
16	Martin Kraschovig	detto	detto	4	21			
17	Joh. Vostianschitsch	detto	detto	27	28			Rekrut. Flüchtlinge.
18	Matthias Strab	Harie	detto	40	34			
19	Johann Dougan	Kleinbukovig	detto	3	30			Consc. Flüchtl. Rekr. Flüchtl.
20	Michael Batista	Sarzbiza	detto	11	26			
21	Anton Maslu	Wittigne	detto	3	34			Consc. Flüchtl. Consc. Flüchtl.
22	Steph Ballentschitsch	Sarezbie	detto	17	34			
23	Joseph Tschelada	Jahen	detto	21	31			Rekrut. detto Conscrip- tions-Flücht- linge.
24	Michael Thomschitsch	Koritzenje	detto	4	22			
25	Thomas Thomschitsch	detto	detto	11	26			Conscrip- tions-Flücht- linge.
26	Georg Knafelz	detto	detto	13	25			
27	Vorenz Schein	Zurschitsch	detto	3	20			Conscrip- tions-Flücht- linge.
28	Jacob Long	Lomigne	detto	15	26			
29	Johann Fogar	detto	detto	19	21			Alle Re- serve Männer
30	Blas Krulz	Koritzenje	detto	9	24			
31	Gregor Knafelz	detto	detto	19	27			Alle Re- serve Männer
32	Barthel. Laurentschitsch	Harie	detto	10	27			
33	Johann Kus	Sarzbiza	detto	1	27			Alle Re- serve Männer
34	Matthias Sloha	Kleinbukovig	detto	22	23			
35	Vorenz Sterl	Unterfemon	detto	51	33			Alle Re- serve Männer
36	Joseph Schein	Zurschitsch	detto	17	33			
37	Johann Thomschitsch	Waatsch	detto	30	25			

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen, und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im

widrigen Falle nach Verlauf dieser Zeitfrist, nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, und der hohen Subernial Currende vom 20. Juny 1825, und nach anderen dießfalls ergangenen Vorschriften behandelt werden.
Bezirks-Obrigkeit Prem den 1. September 1825.

Z. 1039.

(1)

Nr. 935.

Vom dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Kovatschitz von Laibach, in die executive Feilbiethung der, dem Franz Mayer von Thomatschou gehörigen, der Herrschaft Sonnegg sub Rectif. Nro. 427 zinsbaren, zu Thomatschou gelegenen halben Hube, wegen schuldigen 424 fl. c. s. c. ge- willigt, und zur Bornahme derselben die Tagsagung auf den 23. September, 21. October und 21. November d. J. Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Thomatschou mit dem Besatze angeordnet worden, daß die feilgebothene Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth pr. 1531 fl. 10 kr. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit der Erinnerung vorge- laden werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen entweder in dieser Gerichtskanzley, oder bey dem Herrn Dr. Joseph Piller eingesehen werden können. U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Licitationstagsagung ist kein Kauflusti- ger erschienen.

Laibach am 1. August 1825.

Z. 1298.

Ergebnisse Anzeige.

(4)

Martin Spieler,

Männerkleidermacher aus Grätz,

empfehl't sich gegenwärtigen Elisabethen-Markt mit einem besonders großen und gut assortirten Waarenlager, als franzblaue Rad- und Venetianer-Mäntel, franzblaue, drapfarbene und stahlgraue Schlüfer-Mäntel, Ober- und Gehröcke und Fracks, sehr schön und modern gemacht, mittel und ganz feine von allen mo- dernen und Negligee-Farben, dann besonders schöne ungarisch geschnürte Röcke, auch rauhe Uxor-Röcke, Beinkleider von Tuch und Casimir in besonders großer Auswahl; alle Sorten Silets, besonders schön und modern verfertigt; eine ganz neue Gattung Knabenkleider, ganz neue Gattung Männer-Halsbinden, Eras- matl, Shawls u. dgl. Er hoff't, daß Jedermann an seinen gut eingegangenen Waaren, sehr billigen Preisen, dann besonders geschmackvoller und guter Arbeit Zufriedenheit finden wird.

Z. 2318.

Michael Wazulik,

(2)

bürgerlicher Hutmacher aus Grätz,

empfehl't sich eintretenden Elisabethen-Markt mit einem wohl assortirten Waarenlager von allen Gattungen und Formen sehr feinen und mittelfeinen Männer- und Knaben-Hu- ten u. eigener Erzeugung.

Durch die billigsten Preise und Güte der Waare wird er bemüht seyn, sich das volle Zutrauen, welches er in frühern Jahren zu genießen die Ehre hatte, auch diesen Markt bey den P. T. Abnehmern zu erwerben.

A n z e i g e der ersten zur Ziehung kommenden Lotterie

der beyden Häuser am Graben Nr. 1122 und 1123, bey welcher für den Haupttreffer die Summe von 2rn. fl. 300000, oder fl. W. W. 750000 als Ablösung angebothen wird.

Am 17. November dieses Jahres wird die erste Ziehung dieser Lotterie bestimmt und unabänderlich, in dem Saale der Nied. Oest. Herren Stände, unter Aufsicht der Abgeordneten der hochlöbl. k. k. Hofkammer und der k. k. Lotto direction vorgenommen.

Die so ansehnlichen Gewinnste dieser ersten Ziehung, welche dem Gesamt-Gewinnstbetrag mehrerer anderer Lotterien gleichkommen, ja manche der frühern mit Einschluß der Haupttreffer übersteigen, bestehen in der so bedeutenden Summe von 299002 fl. 5 kr. W. W., nämlich

1	Treffer zu	W. W. fl.	50000
1	do.	=	.	.	.	" "	10000
1	do.	=	.	.	.	" "	5000
4	do.	=	1000 fl.	.	.	" "	4000
5	do.	=	500 "	.	.	" "	2500
10	do.	=	200 "	.	.	" "	2000
10	do.	=	100 "	.	.	" "	1000
20	do.	=	50 "	.	.	" "	1000
1000	do.	=	20 "	.	.	" "	20000

1052

				W. W. fl.	95500	fr.
1	Treffer zu	. 1000	St. Duc.	W. W. fl.	11250	— fr.
1	do.	= . 300	" "	" "	3375	— "
1	do.	= . 200	" "	" "	2250	— "
5	do.	= 100, 500	" "	" "	5625	— "
10	do.	= 50, 500	" "	" "	5625	— "
12	do.	= 20, 240	" "	" "	2700	— "
25	do.	= 10, 250	" "	" "	2812	30 "
45	do.	= 5, 225	" "	" "	2531	15 "
400	do.	= 2, 800	" "	" "	9000	— "
9500	do.	= 1½ Souverain d'or,				
		9500 1½ Souver.		W. W. fl.	158333	20 "

10000

W. W. fl.

203502 5 fr.

11052

W. W. fl.

299002 5 fr.

11052 Treffer

W. W. fl.

299002 5 fr.

Die zweyte oder Hauptziehung sammt der Prämienziehung, welche am 4. Jänner k. J. bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird, enthält eine Gewinnst-Masse von 871000 fl. W. W., nämlich

1 Treffer die zwey Häuser Nro. 1122 und 1123, oder 300,000 fl. E. M. d. i. W. W. fl. 750000

1 Treffer zu " " 20000

1 do. = " " 10000

1 do. = " " 5000

6 do. = 1000 fl. " " 6000

10 do. = 500 " " " 5000

10 do. = 200 " " " 2000

30 do. = 100 " " " 3000

40 do. = 50 " " " 2000

2400 do. = 20 " " " 48000

2520

W. W. fl.

851000 — fr.

20 do. = 1000 " " "

20000 — fr.

13572 Gewinnste

W. W. fl.

1,170002 5 fr.

Demgemäß biethen die beyden Haupt- sammt der Prämienziehung einen Gewinnstbetrag von Einer Million Einmahlhundert Sienzig Tausend zwey Gulden 5 fr. W. W. dar; ein so außerordentlich bedeutender Betrag, daß derselbe bisher noch von keiner andern Lotterie mit alleiniger Ausnahme jener des Wienertheaters, erreicht wurde, und die reelen unbestreitbaren Vortheile hinlänglich beweist, welche dieses Spiel den verehrlichen Theilnehmenden verheißt, daher auch bey diesem jede weitere Auseinandersetzung vollkommen überflüssig erscheint, nachdem die Sache hinlänglich für sich selbst spricht, und man hier mit einer Einlage von 15 fl. W. W. auf eine Gewinnstmasse mitspielt, die derjenigen mehrerer anderer Lotterien zusammen genommen gleich kommt. Bey Abnahme von 10 Losen erhält man das eilfte gratis.

Wien den 15. October. 1825.

Dr. Coith's Söhne.

Das verehrliche Publicum wird hiermit verständiget, daß bey mir Unterzeichneten bey Abnahme und Bezahlung von 10 Stück Losen zu 6 fl. Conv. Münze obiger beliebten Auspielung, noch rothe Gratis-Gewinnstlose zu haben sind.

Laibach den 24. October 1825.

Joh. Ev. Wutscher,

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1328.

(1)

Nro. 16831.

Die in der jüngsten Zeit unter dem Nahmen „Vomi purgativo, Purgativo ut primo, secundo, terzo et quarto grado“ bekannt gewordenen Arzneykörnern des französischen Wundarztes Leroi, werden mit Weingeist aus solchen Arzneykörnern bereitet, welche in der letzteren Arzneytaxe vom Jahre 1822 mit einem Kreuze bezeichnet sind, und daher vermög der dieser Taxe beygefügt hohen Hofkanzley-Verordnung vom 8. November 1821, von den Apothekern ohne der Ordination eines Arztes nicht verkauft werden dürfen.

Da es hier bekannt geworden ist, daß die erwähnten Arzneyen von Apothekern, Specereyhändlern und andern unbefugten Personen verkauft werden, so wird in Gemäßheit der angeführten hohen Hofkanzley-Verordnung hiermit angeordnet:

1stens. Den Apothekern wird verbotzen, die oben angeführten Arzneyen des französischen Wundarztes Leroi, ohne der Ordination eines Arztes zu bereiten und an die Kranken zu verkaufen.

2stens. Allen Specerey-Händlern und andern unbefugten Personen wird der Verkauf dieser Arzneyen bey Strafe der Confiscation und des Erlags von zwanzig Reichsthalern verbotzen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. October 1825.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

3. 1321.

E d i c t.

Nro. 6206.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Anton von Illiaschig, wider Gertrud Kern, wegen Schuldigen 115 fl., in die executive Feilbietung der gegnerischen, in Einrichtungstücken und Krämerwaaren bestehenden, auf 145 fl. 24 1/2 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien gewilliget worden, zu deren Vornahme die Feilbietungstage auf den 16. November, 30. November und 14. December k. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung der Exquiriten in der Rosengasse Nr. 101 mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn die in die Execution gezogenen Fahrnisse weder bey der ersten noch zwerthen Feilbietungstagszahlung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain: Laibach am 24. October 1825.

Nemtliche Verlautbarungen.

3. 1325.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 5083.

(1) In Gemäßheit hoher Gubern. Verordn. vom 13. I. M., Nr. 16458, wird der bey der obern städtischen Ziegelhütte befindliche Kalk-Vorrath am 22. k. M. im Versteigerungswege partienweise hintan gegeben werden. Wovon die Kaufslustigen mit dem Besage verständiget werden, daß der Verkauf am Rathhause Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden wird, und daß der Ausrufspreis auf 20 kr. für die gewöhnliche Maßerey festgesetzt sey.

Stadtmagistrat Laibach am 26. October 1825.

G. Beyl. Nr. 88 v. 4. November 1825.)

C

3. 1323.

Brennholz-Licitations-Ankündigung.

Nr. 2764.

(1) Bey der k. k. Tabak- und Stempelgefäßen-Administration zu Laibach wird im Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297, am 1. December d. J. um 10 Uhr Vormittags die Licitations zur Lieferung von 40 Klafter 3 Schuh langen buschenen Scheiterholzes, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, abgehalten werden.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das vor dem Beginnen der Licitations zu erlegendende Badium auf 3 fl., und die von dem Bestbieter nach erfolgter Ratification zu entrichtende Caution auf 30 fl. M. M. festgesetzt worden sey.

Dabey wird noch erinnert, daß die eine Hälfte des vorerwähnten Quantum gleich nach erfolgter Ratification, und die zweyte Hälfte auf hierämtliche Bestellung anher gestekt werden müsse.

Die Lieferungsbedingnisse können bey der Administration zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 2. November 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1310.

E d i c t.

Nr. 1163.

(1) Von dem Bezirksgerichte Adelsberg, als Abhandlungsbekant, nach dem, am 30. September l. J. erfolgten Ableben des Kreisrathen Georg Schmitt, wird bekannt gemacht, daß zur Liquidation des Acti- und Passiv-Standes des Erblassers die Tagsatzung auf den 24. November l. J. angesetzt worden sey.

Hievon werden die Verlassgläubiger und Schuldner mit dem Besatze vorgeladen, daß die Erstern sich die üblen Folgen ihres Ausbleibens selbst bezumessen haben, wider die Letztern aber nach Vorschrift der G. O. im ordentlichen Rechtswege verfahren werden wird.

Bez. Gericht Adelsberg den 26. October 1825.

3. 1322.

F e i l b i e t h u n g s e d i c t.

Nr. 963.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Matsweg, im Nahmen und als gesetzlichen Vertreter seiner Ehegattinn Katharina, vermitwet gewesene Korenitsch von Berd, wider Barthlmä Hrenn von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich des 8. July 1824 schuldigen 80 fl. 49 fr. M. M., in die executive Feilbietung der dem Bestern gehörigen, zu Berd sub Conscr. Nr. 4 liegenden, der Staatsberrschaft Freudenthal sub Urk. Nr. 6 dienstbaren, und gerichtlich auf 2982 fl. 30 fr. M. M. geschätzten halben Hube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 21. November, die zweyte auf den 22. December 1825, und die dritte auf den 27. Jänner 1826 l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der zu versteigernden Realität mit dem Anhang anberaumt, daß im Falle diese halbe Hube bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Licitations auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die Tabulargläubiger werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse, so wie auch die Schätzung inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Freudenthal den 13. October 1815.

3. 1517. Feilbietungs edict. ad Nr. 1042.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Burger von Adelsberg in die executive Feilbietung der, dem Anton Wirth zu Präwald eigenthümlich gehörigen, aus einem nächst der Commercial-Strasse gelegenen Hause mit Wirtschaftsgebäuden, dann Aekern und Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 8035 fl. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 450 fl. c. s. c. gemilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 19. October, für den zweyten der 19. November, und für den dritten der 22. December d. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn die Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden; so haben sich die Kauflustigen und die intabulirten Creditoren an den obbestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr im Orte Präwald einzufinden. Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse erliegen hier zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Senofetsch den 15. September 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1509. (1) Nro. 721.

Zur Vornahme der auf Anlangen des Anton Stroy, wegen schuldigen 120 fl. c. s. c., mit Edicten vom 9. November 1824 auf den 18. Februar 1825 anberaumten, mit Bestimmung des Executionsführers aber unterbliebenen dritten executiven Feilbietung der dem Jacob Skofitsch gehörigen, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Ueb. Nro. 441 dienstbaren, auf 1400 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtsbube in dem Dorfe Labor, dann des auf 376 fl. 55 kr. geschätzten fundus instructus und der Fahrnisse, wird über neuerliches Anlangen des Anton Stroy die Tagung auf den 1. December 1825 Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn bey dieser Tagung der Schätzungswert oder höhere Anbot nicht erzielt werden könnten, die in die Execution gezogenen Gegenstände auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 27. October 1825.

3. 1516. Edict. Nro. 1708.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Wilhelm Uerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sere auf Anlangen des Peter Putre von Obermösel gegen Paul Sakner von Reintal, wegen durch das Urtheil ddo. 27. October 1824 behaupteten 93 fl. N. N. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegner., auf 333 fl. 52 kr. geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens gemilliget, und zur Abhaltung derselben drey Tagungen, und zwar die erste auf den 29. November, die zweyte auf den 21. December 1825 und die dritte auf den 26. Jänner 1826 jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte des Executen mit dem Besatze angeordnet werden, daß, wenn das mit Pfand belegte gegner. Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht der Fürst Wilhelm Uerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Herzogthum Gottschee den 26. October 1825.

3. 1513. Edict. Nro. 1664.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey vom Andreas Pirnath, Krämer in Großpölland, sein gesamntes Vermögen unter heutigem Dato an seine Gläubiger abgetreten, zur Einvernehmung gesamnter angegebener Gläubiger die

Tagfagung auf den 25. November d. J. vor diesem Bezirksgerichte bestimmt, und hiermit in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen gemilliget werden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis Ende Jänner 1826. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Karl Schuster, als Vertreter der Pirnatifchen Concurfmasse, bey diesem Gerichte allfogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in den Concurf gezogenen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations, Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Vom Bez. Gerichte Reifnig den 14. October 1825.

3. 1314.

E d i c t.

Nr. 1708.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnig wird dem seit 24 Jahren zum Militär gestellten, nun unwissend wo befindlichen Andreas Tschamp, 114 Hü. l. in Roth bey Neustift, bekannt gemacht, daß sein Weib Maria um seine Todeerklärung eingeschritten, und ihm der Vorenz Gousche aus Willingrain als Curator aufgestellt seye. Er hat sich demnach in einem Jahre, sogewiß vor dieses Gericht zu stellen, oder wenigstens von seinem Aufenthaltsorte Wissenschaft zu geben, als widrigens zu seiner Todeerklärung nach der Vorschrift des 24. §. des b. G. B. geschritten werden würde.

Bez. Gericht Reifnig den 21. October 1825.

3. 1290.

Amortisations-Edict.

ad Nr. 376.

(2) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Frau Maria Pototschnig, ehgattlich Pototschnigfchen Univerfalerbinn von Kropp, als Sazgläubigerinn des seel. Lucas Scharl, gewesenen Besizers des der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, zu Kropp sub Conser. Nr. 12 gelegenen Hauses, in die Amortifirung des, auf eben diesem Hause am 1. März 1793 intabulirten, von Lucas Scharl ausgehenden, an Georg Fassen lautenden und angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes ddo. 26. September 1792, über eine Weinschuld pr. 342 fl. l. W. sammt 50 Jo. Interessen, welche aber laut vorgewiesener, von den Erben des Georg Fassen, am 11. April l. J. ausgestellten und gerichtlich corroborirten Quittung vollkommen bezahlet ist, gemilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sogewiß anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen der Frau Maria Pototschnig, dieser Schuldbrief als null und nichtig erklärt und in dessen Extabulation gemilliget werden würde.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 15. Juny 1825.